Checkliste für den Handel aufgrund der Corona-Pandemie (§§ 6, 12a, 12b CoronaSchVO)

Regelung des Kundenzuflusses	
Steuerung des Zutritts durch Einlasskontrollen (eigene Mitarbeiter oder Sicherheitsdienst)?	
Sicherstellung des Abstandes von 1,5 Metern bei wartenden Kunden vor dem Geschäft (z.B. durch Einkaufswagen (sofern vorhanden), oder Kundenlenkung durch Einbahnstraßen)?	
Begrenzung der Kundenzahl im Geschäft (maximal 1 Person pro 10 qm Verkaufsfläche?	
Abstandslinien als Signal für die Kunden angebracht?	
Mindestabstand zwischen den geöffneten Kassen (besteht zwischen den Warteschlangen zweier Kassen ein Abstand von mind. 1,5m bestehen bzw. ist ansonsten nur jede zweite Kasse geöffnet)?	
Hygienemaßnahmen	
Hygienekonzept unter Beachtung der Gegebenheiten des Geschäftes wie z.B. Reinigungsintervalle (mindestens einmal täglich) für verschiedene Bereiche (siehe auch § 12b CoronaSchVO sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und der Unfallversicherungsträger)?	
Gut sichtbarer Aushang von Informationen für die Kunden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette?	
Kundendurchsagen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen?	
Bereitstellung von Desinfektionsmitteln?	
Reinigung der Griffstangen von Einkaufswagen, Behältnissen bei jedem Kundenwechsel (dort wo Einkaufswagen üblich sind)? Reinigung von Türen, Griffen, Drehkreuzen, Anziehhilfen (z.B. Schuhlöffel)?	
Schutzvorrichtung (z.B. Plexiglasscheiben) zum Schutz an den Kassen?	
Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte und Kunden (ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt, Personen, die aus medizinischen Gründe keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, und Beschäftigte, sofern es gleich wirksame Schutzvorrichtung gibt (z.B. Plexiglasscheibe an der Kasse / Theke)	

Hinweis: Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient primär als Orientierungshilfe. Soweit übertragbar dient die Checkliste auch als Orientierungshilfe für Dienstleister und Handwerker.

§ 6 Handel

- (1) Zulässig bleiben der Betrieb von
- 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
- 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
- 3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
- 4. Reinigungen und Waschsalons,
- 5. Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen,
- 6. Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkten, Bau- und Gartenbaumärkten einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäusern, Babyfachmärkten, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels,
- 7. Wochenmärkten,
- 8. Einrichtungen des Großhandels. Satz 1 gilt auch für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Schwerpunkt Waren bilden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.
- (2) Nicht in Absatz 1 genannte Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die geöffnete Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW 800 qm nicht übersteigt. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment eine größere Verkaufsfläche öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen.
- (3) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 2 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig sind insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
- (4) Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung der Vorgaben des § 12a Absatz 2 zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.
- (5) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden

§ 12a Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Insbesondere ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um 1. Verwande in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, 2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, 3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen. (2) Inhaber und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 Satz 3 verpflichtet 1. in Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie Garten- und Landschaftsparks nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 2, 4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften im Sinne von § 6, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen nach § 9 sowie auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, "Shopping Malls", "Factory Outlets" und vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von § 10, 5. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden (§ 7 Absatz 3 Satz 2), 6. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, 7. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

§ 12b Berufs- und Dienstausübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Die berufliche und gewerbliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen sowie der Dienstbetrieb von Behörden und anderen Einrichtungen sind zulässig, soweit in den §§ 2 bis 10, 12a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. (2) Versammlungen und Zusammenkünfte sowie interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind mit Ausnahme von geselligen Anlässen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.) zulässig; die §§ 11 und 12 finden keine Anwendung. (3) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene-und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen Sie insbesondere Maßnahmen, um 1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden, 2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und 3. Heimarbeit so weit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen. Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

Stand: 06.05.2020